

Liechtensteinische Finanzbeziehungen in der NS-Zeit

Haben liechtensteinische Banken, Anwälte, Treuhänder und Finanzgesellschaften geholfen, Vermögenswerte von Opfern der NS-Verfolgung in Sicherheit zu bringen? Haben sie sich daran beteiligt, geraubte Vermögenswerte zu verstecken oder zu verschieben? Zur Beantwortung dieser zwei Hauptfragen des UHK-Mandats standen vor allem bislang unzugängliche Akten der beiden damaligen liechtensteinischen Banken (Liechtensteinische Landesbank LLB und Bank in Liechtenstein BiL), der Anwaltskanzlei Ludwig Marxer, des Allgemeinen Treuunternehmens (ATU) sowie des liechtensteinischen Handelsregisters zur Verfügung. Andere wichtige Treuhänder und Anwälte wie die Präsidial-Anstalt oder Alois Ritter haben kaum mehr Akten aufbewahrt. Die Untersuchung ergab, dass das Fürstentum Liechtenstein zur Zeit des Nationalsozialismus eine schwierige Gratwanderung zwischen Anpassung an die sich verändernden Rahmenbedingungen und Widerstand gegen die Gleichschaltung und letztlich die Annexion durch den NS-Staat zu bestehen hatte. Das Fürstenhaus, die Regierung und der Finanzdienstleistungsplatz wollten vom NS-Regime unabhängig bleiben. Sie verknüpften ihr Schicksal mit demjenigen der Schweiz und bewahrten ihre Unabhängigkeit dadurch, dass sie Handlungen vermieden, die gegen das «Dritte Reich» gerichtet waren. Als problematisch erwies sich, dass Liechtenstein für die durch Holdinggesellschaften verwalteten Gelder allein keinen ausreichenden Schutz gegen den Kapitalhunger des NS-Staats bot. Die Regierung ergriff zwar bis 1938 Sicherheitsvorkehrungen für Gesellschaften, die den deutschen Devisenbehörden nicht gemeldet worden waren, und stundete Verfolgten des NS-Regimes während der Kriegsjahre Steuern und Gebühren, wenn sich diese nicht meldeten. Banken und Finanzintermediäre führten aber die den Kunden vom NS-Regime teilweise unter Zwang abgepressten Aufträge aus und transferierten Vermögenswerte nach Deutschland zurück. In ähnlicher Weise liquidierten Domizilhalter Holdinggesellschaften, deren Vermögenswerte in der Regel von Schweizer Banken verwaltet worden waren. Indes liegen Hinweise vor, dass Anwälte in Einzelfällen Widerstand leisteten und Verfügungen erst ausführten, nachdem die Kunden persönlich in Liechtenstein erschienen waren. Nach Geschäftseinbrüchen in den Jahren 1932-1934 und 1938-1941 nutzten Banken und Intermediäre wirtschaftliche Chancen, die sich ihnen kriegsbedingt boten. Auch das Fürstenhaus profitierte von der Kriegskonjunktur und beteiligte sich an «Arisierungen». Die Fürstenfamilie besass - im Gegensatz zu den beiden Banken und den Intermediären – beträchtlichen Besitz im «Dritten Reich» und war dadurch in erheblichem Umfang in die NS-Wirtschaft integriert.

Aufgrund der Aktenlage wurden drei Wege, auf denen man 1933-1945 Kapital nach oder über Liechtenstein verschieben konnte, untersucht:

1. Der Weg über Banken: Der Transfer von Werten zu oder über die beiden kleinen Finanzinstitute LLB und BiL war damals unwichtig. Liechtenstein diente weder als Hort für jüdisches Fluchtkapital noch für die Kapitalflucht von NS-Größen. Die beiden Banken betrieben auch keinen Gold-, Devisen- oder Wertpapierhandel mit oder für Kreise, die dem NS-Regime nahe standen. Während des Krieges strömten der LLB hingegen zwecks Umgehung der schweizerischen Kriegsgewinnsteuer Gelder des Waffenindustriellen Emil Bührles und dessen deutschen Vertreters Rudolf Ruscheweyhs aus lukrativen schweizerisch-deutschen Rüstungsexporten zu. Die BiL war in die Übersendung gefälschter Banknoten im Auftrag des NS-Regimes involviert und machte einige Treuhandgeschäfte für Kunden aus dem «Dritten Reich», wie etwa mit dem IG-Farbenkonzern, für den Rüstungsindustriellen Günther Quandt oder die Reichswerke Hermann Göring.

2. Der Weg über Finanzeinbürgerung: Der Staat verkaufte ausländischen und allen voran deutschen Staatsangehörigen – vermittelt durch Banken und Finanzintermediäre – zur Tarnung und zum besseren Schutz ihres Auslandsbesitzes gegen hohe Gebühren und Kautionsleistungen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die Finanzeinbürgerungen entwickelten sich in den 1930er Jahren zu einer wichtigen Stütze des Staatshaushalts und versorgten die LLB mit dringend benötigter Liquidität. Bis 1939 konnten davon auch eine Reihe wohlhabender Juden profitieren, die durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft ihre Chancen auf Einreise respektive Einbürgerung in den USA, Grossbritannien oder Südamerika erhöhten. Vermögenswerte erfuhren hingegen durch den liechtensteinischen Pass kaum einen zusätzlichen Schutz, da «Arisierungen» zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits vollzogen waren oder die Schweiz als Vertreterin Liechtensteins Konfiskationen durch das NS-Regime in den meisten Fällen nicht verhindern konnte. Ebenso vergeblich stellten bei Kriegsbeginn deutsche Unternehmer wie Fritz von Opel (Autoindustrie) und Friedrich Nottebohm (Grosshandel), die weiterhin Geschäftskontakte mit dem «Dritten Reich» unterhielten, durch den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft ihre im Machtbereich der Alliierten gelegenen Besitztümer unter eine neutrale Flagge. Auf Druck der Alliierten und der Schweiz wurde in der Folge die Anzahl Einbürgerungen stark reduziert. Am Kriegsende erregten die Aufnahme Rudolf Ruscheweyhs, Kurt Herrmanns (eines bereits 1931 eingebürgerten Kollaborateurs, der mit Göring bekannt war), Adolf Ratjens und Josef Steegmanns (Agenten der Wehrmacht-Abwehr, die bei der Rettung der fürstlichen Gemäldegalerie behilflich waren) den Widerspruch der Alliierten und der Schweiz. Hinweise, dass diese Profiteure des NS-Regimes NS-Kapital abgesetzt oder getarnt hatten, konnten nicht erhärtet werden.

3. Der Weg über Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften: Eine seit Ende der 1920er immer wichtigere Funktion des liechtensteinischen Finanzdienstleistungsplatzes bestand darin, für Kunden aus Mitteleuropa Sitzgesellschaften bereitzustellen. Damit sollten ins Ausland transferierte Vermögenswerte vor der Aufzehrung durch Steuern oder durch Inflation gesichert werden. Während des Krieges wickelten Schweizer Unternehmen über liechtensteinische Sitzgesellschaften Handelsgeschäfte mit den Achsenmächten ab und umgingen damit die 1940 eingeführte Kriegsgewinnsteuer. Die Alliierten kritisierten diese Geschäfte. Wie anhand einzelner Beispiele gezeigt wurde, konnten die Domizilgesellschaften aber auch der Tarnung von Feindbesitz, der Finanzierung problematischer Geschäfte oder der Verschiebung von NS-Kapital dienen. Die Alliierten setzten denn auch die Direktoren der beiden Banken, die bedeutendsten Finanzintermediäre, einige liechtensteinische Neubürger und eine beachtliche Zahl von Sitzunternehmen auf die schwarze Liste.

1945 wurden die deutschen Vermögenswerte und Gesellschaften gesperrt und 1946 dem Washingtoner Abkommen unterstellt. Die liechtensteinischen Firmen beschränkten ihre Kooperation mit den zuständigen schweizerischen Stellen auf das Notwendige. Sie befürchteten dabei vor allem, dass die Schweiz die Revisionen zu einem Feldzug gegen die Steuerflucht schweizerischer Firmen benutzen wollte. Zahlreiche Domizilgesellschaften wurden gelöscht, so dass sich unter den wenigen gesperrten Vermögenswerten nur vereinzelt solche problematischer Herkunft befanden. Obschon das Fürstentum den schweizerischen Raubgutbeschluss übernahm, kam es in den Nachkriegsjahren weder zu Restitutionsprozessen, noch liegen Hinweise auf Restitutionsforderungen gegenüber Akteuren des liechtensteinischen Finanzdienstleistungsplatzes vor. Im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen scheinen sich sowohl die Regierung als auch die Banken und Domizilhalter korrekt verhalten zu haben; gerade ein nachrichtenloses Konto eines Verfolgten des Nationalsozialismus konnte eruiert werden.